

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

DER DEWERTOKIN KFT.

6000 KECSKEMÉT, SZENT ISTVÁN KRT. 24, HR-Nummer: Cg. 03-09-133905

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: „ALB“) haben ausschließliche Gültigkeit; entgegengesetzte oder abweichende Liefer- und Zahlungsbedingungen der Auftraggeber werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Gültigkeit wurde schriftlich ausdrücklich anerkannt. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen sind auch dann gültig, wenn uns bekannt ist, dass die Bedingungen unserer Auftraggeber, die ausschließlich im Sinne unserer Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen beliefert und bedient werden, unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen entgegengesetzt oder davon abweichend sind.
- 1.2. Es gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen ALB. Wir sind berechtigt, unsere ALB von Zeit zu Zeit zu aktualisieren oder zu ändern. Die aktuellen ALB sind unter www.dewertokin.hu jederzeit zu erreichen.
- 1.3. Nachträgliche Änderungen der ALB kommen im Fall von bestehenden Vertragsverhältnissen wie folgt zur Geltung: Wir informieren die Auftraggeber rechtzeitig über geplante Änderungen. Sollte der Auftraggeber binnen 4 Wochen nicht den Änderungen widersprechen, wird das als Annahme der geänderten ALB bewertet. Die Auftraggeber werden gleichzeitig mit der Veröffentlichung der geplanten Änderungen gesondert auf die Folge des Schweigens hingewiesen. Ist der Auftraggeber nicht mit den geplanten Änderungen der ALB einverstanden, sind wir berechtigt, den Vertrag gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der geänderten ALB fristlos zu kündigen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Gilt der Auftrag des Auftraggebers im Sinne von §6:64 Ptk. (ungarisches BGB) als Angebot, können wir es binnen vier Wochen annehmen.
- 2.2. Wenn unser Angebot keine ausdrückliche Bindungsfrist beinhaltet, endet unsere Angebotsbindung am 28. Tag nach dem Tag der Zusendung des Angebots.
- 2.3. Wird das Angebot angenommen, kommt der Vertrag zustande. Wird das Angebot mit Ergänzungen oder Änderungen akzeptiert, gilt es als neues Angebot. Im Fall eines Rahmenvertrags kommt der Vertrag durch die Bestätigung (Annahme) des Auftrags zustande.

3. LIEFERUNG / LIEFERZEITEN

- 3.1. Lieferfristen oder Lieferzeitpunkte (Stichtage) sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Fristen oder Stichtage beziehen sich auf das Versanddatum und werden durch die Bestätigung der Übertragbarkeit laut Punkt 4.4. eingehalten.

- 3.2. Teillieferungen oder Teilleistungen sind im vernünftigen Rahmen zulässig, solange beim Auftraggeber keine ungerechtfertigten Mehrkosten entstehen.
- 3.3. In Fällen der Höheren Gewalt oder im Fall von sonstigen Ereignissen, die wir nicht beeinflussen können und die Lieferung bedeuten erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Betriebsstörungen oder Verkehrsstockungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Grundstoff oder Energie, Arbeitskonflikte, behördliche Verfahren, Kampfhandlungen, Verzug bei der Lieferung oder im Zusammenhang damit, wie ausbleibende Lieferungen unserer Lieferanten aus welchen Gründen auch immer, befreien von den Verpflichtungen laut Liefervertrag. Das betrifft auch vorübergehende Naturhindernisse, aber nur bis zur Beseitigung des Hindernisses, nebst vernünftiger Friständerung. Ist die Abnahme der Lieferung infolge der Verzögerung unakzeptabel für den Auftraggeber, kann er vom Liefervertrag nebst unserer unverzüglichen Benachrichtigung durch eine schriftliche Erklärung fristlos zurücktreten.
- 3.4. Sollte der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug geraten, wird die Lieferung auf Ersuchen des Auftraggebers verzögert, oder kommt der Auftraggeber seiner Kooperationspflicht aus eigenem Verschulden nicht nach, sind wir zum Schadenersatz berechtigt, eventuell entstehende Mehrkosten (z.B. Lagerungskosten) inbegriffen. Die Lieferfristen verlängern sich um die Zeit, bis der Auftraggeber seinen Pflichten aus diesem Liefervertrag nachkommt (z.B. Stellung von Sicherheiten oder Leistung der Zahlung). Das Gleiche gilt für die Stichtage der Lieferung. Alle weiteren Rechte und Forderungen bleiben vorbehalten.

4. PREISE, VERSAND, VERPACKUNG

- 4.1. Mangels Sondervereinbarung sind die im Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung gültigen aktuellen Preise, Gebühren und Kosten festgelegt. In den Preisen und Gebühren sind die Reise-, Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten grundlegend nicht inbegriffen. Diese werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Alle Preise sind ab Werk, ohne Verpackung zu verstehen und werden um die jeweils gültige Umsatzsteuer erhöht.
- 4.2. Wird der Gegenwert der Dienstleistung im Sinne der Vereinbarung der Parteien nicht in HUF beglichen, und ändert sich der Wechselkurs der jeweiligen Währung – aufgrund des von der Ungarischen Nationalbank veröffentlichten offiziellen Devisenkurses – nach der Zusendung des Angebots oder nach dem Vertragsabschluss um 2,5% oder im höheren Umfang, sind wir berechtigt, unsere Preise dem Umfang der Änderung entsprechend zu ändern. Das wird im Vertrag oder im Angebot festgehalten, und zwar bei allen Lieferungen oder Leistungen, die nach der Änderung erfolgen.
- 4.3. Sollten sich die Herstellungskosten infolge der Änderung des Weltpreises der Grundstoffe oder der Energie, oder aus sonstigen Gründen erhöhen, sind wir berechtigt, den im Angebot oder im Vertrag festgelegten Preis einseitig zu ändern.
- 4.4. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Das Risiko der zufälligen Vernichtung oder Beschädigung übergeht im Zeitpunkt der Übergabe auf den Lieferanten, spätestens beim Verlassen des Werkes auf den Auftraggeber. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, übergeht die Gefahr mit der Bestätigung der Übertragbarkeit.

- 4.5. Verpackungsmaterial, wie Paletten, Holzkisten und Sonstiges werden nur dann zurückgenommen, wenn im Voraus eine einschlägige Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wurde, und der Kaufpreis des Verpackungsmaterials in der Rechnung gesondert angeführt war.

5. RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNG UND VERZICHT AUF FORDERUNGEN

- 5.1. Rechnungen sind vom Tag der Ausstellung an gemäß den in der Rechnung angeführten Zahlungsbedingungen in voller Höhe an den Lieferanten fällig, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber die Lieferung erhalten hat.
- 5.2. Die vereinbarten Zahlungsfristen gelten dann als eingehalten, wenn der zu leistende Betrag gemäß §6:42 Abs. 2 Ptk. zu unserer Verfügung steht.
- 5.3. Das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers bezieht sich nur auf die Forderungen, die im Sinne der allgemeinen Vertragsbedingungen unbestritten und festgestellt sind.
- 5.4. Bei Mängeln von Teilen der Lieferung oder der Leistung können Zahlungen nur in dem Umfang zurückbehalten werden, der dem Wert der fehlerhaften Lieferung oder Leistung entspricht.
- 5.5. Zahlungen werden zunächst auf die gegenüber dem Auftraggeber bestehenden älteren Forderungen angerechnet. Sind diese bereits mit Verzugszinsen belastet, sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Zinsen und sodann auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 5.6. Im Falle eines Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber Verzugszinsen gemäß §6:155 Abs. 1 Ptk. und in Höhe des in §6:155 Abs. 2 Ptk. bestimmten Betrags zu zahlen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so gehen alle Kosten, die sich aus der Geltendmachung der gegen ihn gerichteten Forderung ergeben, zu seinen Lasten, insbesondere die Kosten des Mahn- und Inkassoverfahrens, oder die Kosten des Gerichtsverfahrens und der Pfändung, Post-, Anwalts- und sonstige Verfahrenskosten, sowie Verwaltungskosten Gebühren inbegriffen.
- 5.7. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, Zahlungsverzug, Einstellung der Zahlungen seitens des Auftraggebers, Einleitung eines Konkursverfahrens oder Gewährung eines Moratoriums, werden alle Forderungen gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig. Dasselbe gilt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Konkurses abgelehnt wird. In diesem Fall können wir Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen verlangen und die jeweilige Zahlungsfrist widerrufen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt davon unberührt.
- 5.8. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des in Rechnung gestellten Kaufpreises vor. Die Zahlung eines Teils des in Rechnung gestellten Kaufpreises führt nicht zum Übergang des Eigentums an einem Teil der gelieferten Ware.

7 QUALITÄT, RÜGEPFLICHT

- 7.1 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach der vereinbarten Produktspezifikation, Systemspezifikation oder nach unserer Produktspezifikation. Wir haften nicht für die Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck, es sei denn, dass dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.
- 7.2 Unsere Leistungen werden entsprechend dem Stand der Technik und der vereinbarten Spezifikation erbracht. Abweichungen zwischen dem gelieferten Produkt und dem Auftrag, insbesondere in Bezug auf Material und Ausführung, bleiben im Rahmen des Fortschritts der Technik ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach einer sich auch auf die Prüfung des Gewichts und der Stückzahl erstreckenden Mengenprüfung, die in Anwesenheit des Frachtführers durchgeführt wurden, vom Frachtführer abzunehmen. Stellt der Auftraggeber Mängel, Mengenabweichungen, Beschädigungen der Verpackung, oder Abweichungen zwischen der gelieferten und der bestellten Ware fest, so hat er ein Protokoll in Anwesenheit des Frachtführers aufzunehmen und die Tatsache der Protokollaufnahme auf dem Frachtbrief oder Lieferschein zu vermerken. Weiterhin ist das Protokoll auch vom Frachtführer zu unterzeichnen.
- 7.4 Der Auftraggeber hat uns das Protokoll innerhalb von drei (3) Arbeitstagen zuzuschicken.
- 7.5 Unterlässt der Auftraggeber die Protokollierung, so verliert er das Recht auf die Nachlieferung der fehlenden Menge oder die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs in diesem Zusammenhang, bzw. kann von uns keinen Schadensersatz verlangen und haftet für alle damit verbundenen Schäden, die gegenüber dem Frachtführer hätten geltend gemacht werden können.
- 7.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Qualitätskontrolle unverzüglich nach der Abnahme, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Tagen zu beginnen und innerhalb der kürzesten erforderlichen Zeit durchzuführen. Stellt der Auftraggeber Fehler oder Mängel fest, so hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen, schriftlich zu melden. Solange die Beanstandung geprüft wird, hat der Auftraggeber die fehlerhafte/mangelhafte Ware gesondert zu lagern.
- 7.7 Wir erbringen unsere Dienstleistungen den Grundsätzen des Berufsstands entsprechend mit Hilfe von qualifiziertem Personal oder durch Einbeziehung von Dienstleistungspartnern.
- 7.8 Für die Zeit, während wir die Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringen, stellen wir angemessene Arbeitsmittel und entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung unserer Mitarbeiter.
- 7.9 Im Fall von Werkverträgen werden nach erfolgreicher Abnahme nur auf verborgene Mängel der Konstruktion bezogene Beanstandungen berücksichtigt. Die Beanstandung ist unverzüglich nach der Feststellung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen zu erheben. Wird der Mangel innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Wahrnehmung nicht beanstandet, so gilt das Produkt als vom Auftraggeber abgenommen. Die Beanstandung hat den Mangel detailliert zu beschreiben und ist schriftlich vorzulegen.

8. GARANTIE

- 8.1 Der Auftraggeber darf die Abnahme der Lieferung wegen eines unerheblichen Mangels nicht verweigern.
- 8.2 Bei berechtigter Beanstandung wird der Warenmangel nach unserem Ermessen entweder kostenlos behoben, oder die mangelfreie Ware wird nachgeliefert.
- 8.3 Wir haften für Schäden, die gemäß den Vorschriften des Ptk. durch mangelhafte Leistungen verursacht wurden, wobei sich unsere Schadensersatzpflicht auf den umsatzsteuerfreien Wert der mangelhaften Ware – bei Teilleistungen auf den umsatzsteuerfreien Wert der einzelnen mangelhaften Produkte – begrenzt, ausgenommen Schäden, die vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Straftat verursacht wurden, bzw. Vertragsverletzungen, die zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führen.
- 8.4 Die Möglichkeit zur Zurücksendung der Ware im Falle eines Mangels besteht nur nach unserer vorherigen Zustimmung. Wir sind nicht verpflichtet, ohne vorherige Zustimmung zurückgesandte Ware anzunehmen. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die Kosten der Rücksendung.
- 8.5 Die Mängelhaftung verjährt ein (1) Jahr nach der Ablieferung der Ware. Für Schadensersatzansprüche wegen Körperverletzung oder Gesundheitsschäden, sowie für Schäden, die von uns oder von unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.6 Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn sich das Ergebnis der Leistung, bzw. der Gegenstand der Ausführung oder der Lieferung ändern. Verweigert uns der Auftraggeber die Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Mangels oder behebt er diesen ohne unsere vorherige Zustimmung, so erlischt die Möglichkeit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ebenfalls, es sei denn, der Auftraggeber ist wegen der Gefahr der Zustandsverschlechterung zur Ergreifung von sofortigen Selbstmaßnahmen verpflichtet. Der Gewährleistungsanspruch bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung, ferner auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang wegen fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln und infolge elektrischer und/oder mechanischer Einflüsse entstanden sind, oder die sich aus der üblichen Nutzung ergeben.

9 URHEBERRECHTE

- 9.1 Der Auftraggeber haftet dafür, dass die zwecks Lieferung oder Leistung überlassenen Unterlagen, Mittel und sonstigen Gegenstände keine Urheberrechte von Dritten verletzen. Der Auftraggeber hat bei Forderungen von Drittpersonen für uns einzustehen und unseren dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Untersagt ein Dritter die Leistung, Herstellung oder Lieferung uns gegenüber unter Berufung auf ein ihm zustehendes Urheberrecht, so sind wir berechtigt, die Arbeiten ohne Prüfung der Rechtslage einzustellen und den Ersatz der entstandenen Kosten zu fordern. Unterlagen, Mittel und sonstige Gegenstände, die uns übergeben wurden, aber nicht zum Vertragsabschluss geführt haben, schicken wir auf Wunsch gegen Erstattung der Kosten zurück. Andernfalls sind wir berechtigt, diese drei (3) Monate nach dem Tag der Zusendung des Angebots zu vernichten.

9.2 In Anbetracht unseres Eigentums- und Urheberrechts behalten wir uns das uneingeschränkte Recht der Verwendung der Muster, Modelle, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Berechnungen und ähnlicher Informationen gegenständlicher oder immaterieller Art - auch in elektronischer Form - und sonstiger Unterlagen vor; Zugriff für Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich. Dem Angebot beigefügte Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzuerstatten.

10 GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ, RECHTLICHE GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung sind wir nur im Land des Lieferorts verpflichtet, frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: "Schutzrechte") zu liefern. Sollte eine Drittperson wegen der Verletzung ihrer Urheberrechte berechnete Ansprüche gegen den Auftraggeber in Verbindung mit einer von uns geleisteten, vertragsgemäß genutzten Lieferung erheben, haften wir gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in Punkt 8.5 bestimmten Frist mit der Maßgabe, dass wir nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder das Nutzungsrecht für die betreffende Lieferung erwerben, oder die jeweilige Lieferung auf die Weise ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Rücktritts- und Preissenkungsrechte zu.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche verständigt, die Rechtsverletzung nicht anerkennt und uns die Möglichkeiten zu Abwehrmaßnahmen und Abstimmungsverfahren vorbehalten bleibt. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass die Einstellung der Nutzung keine Anerkennung der Verletzung von Schutzrechten bedeutet.

10.2 Sollte der Auftraggeber gegen die Verletzung von Schutzrechten selbst vorgehen, sind alle Ansprüche ausgeschlossen.

10.3. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, wenn die speziellen Vorgaben des Auftraggebers infolge einer für den Lieferanten nicht vorhersehbaren Anwendung oder dadurch, dass der Auftraggeber die Lieferung abändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten einsetzt, Urheberrechte verletzen.

11 WEITERGABE DES LIEFERVERTRAGS

11.1 Wir sind berechtigt, den Auftrag oder Teile davon auch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte zu übertragen. Wir haften für diese Drittperson gemäß den Regeln für Erfüllungsgehilfen.

12 GEFÄHRÜBERGANG

12.1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber über:

- a) bei Lieferungen ohne Inbetriebsetzung und Montageort zum Zeitpunkt des Versands der Lieferung oder bei Abholung. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers kann die Lieferung gegen die üblichen Transportrisiken versichert werden.

- b) Bei Lieferungen mit Inbetriebsetzung und Montageort am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

12.2. Verzögert sich der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Inbetriebnahme, die Abnahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, oder gerät der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Verzug, so übergeht die Gefahr auf den Auftraggeber.

13 ZAHLUNGSEINSTELLUNG, KONKURS, ABWICKLUNGSVERFAHREN

13.1. Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, wird für ihn ein vorläufiger Vermögensverwalter bestellt, gegen ihn das Konkurs- oder Abwicklungsverfahren eröffnet, oder wird eine Wechsel- oder Scheckforderung gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht vor, so sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass Ansprüche uns gegenüber geltend gemacht werden können. Treten wir vom Vertrag zurück, werden die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zu dem im Vertrag vereinbarten Preis berechnet.

14 SALVATORISCHE KLAUSEL

14.1 Sollten einzelne Teile dieser ALB unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirkung sonstiger Bestimmungen nicht; das Gleiche gilt auch für die Behebung von Rechtslücken der ALB.

15 DATENVERWALTUNG UND DATENSCHUTZ

15.1 Die Parteien sind als Verantwortliche und Auftragsverarbeiter verpflichtet, die personenbezogenen Daten ihrer Beauftragten, Vertreter und als Kontaktperson vorgehenden Mitarbeiter im Laufe aller Verarbeitungstätigkeiten zu schützen.

Personenbezogene Daten von Mitarbeitern (insbesondere: Name, Position, E-Mail-Adresse und Telefonnummer), die einander auf elektronischem Wege oder auf Papier (im Vertrag oder in den Anlagen zum Vertrag) zur Verfügung gestellt wurden, werden von den Parteien im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Verbindung mit den miteinander abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen in dem zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags bzw. zur Kontakthaltung erforderlichen Umfang verwendet (GDPR Art. 32 Abs. 1 Punkt f/ bzw. b/). Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in ihren IT-Systemen und führen keine mit diesen Daten zusammenhängenden weiteren Datenverarbeitungsaktivitäten durch.

Die Parteien stehen dafür ein, dass nur ihre bevollmächtigten Mitarbeiter, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben den Zugang brauchen, Zugriff auf oben genannte personenbezogene Daten haben. Diese Mitarbeiter müssen eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnen. Die Parteien speichern alle Daten nur für den Zeitraum, der in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt ist, bzw. bis zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung, jedoch nicht länger als fünf Jahre nach dem Ende der letzten Geschäftsbeziehung, und zwar unter Einhaltung der Vorschriften der Datensicherheit gemäß Art. 32 GDPR. Das bedeutet, dass die angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet wird, den Schutz vor unbefugten oder

unrechtmäßigen Verarbeitung, zufälligem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung inbegriffen.

Nach Wegfall des Zwecks der Verarbeitung werden alle personenbezogenen Daten nach Wahl der Partei entweder gelöscht oder an die andere Partei zurückgegeben, und die Parteien löschen auch die vorhandenen Kopien, es sei denn, das Recht der EU oder des Mitgliedstaats schreibt die Speicherung personenbezogener Daten vor.

Die Parteien werden ohne eine vorherige, für den Einzelfall oder allgemein geltende schriftliche Ermächtigung der anderen Partei keinen anderen Auftragsverarbeiter einsetzen.

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes CXII aus dem Jahre 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit (Infotv.) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (GDPR) haben die Parteien folgende Rechte in Bezug auf die Datenverarbeitung: das Recht auf Information, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Übertragbarkeit ihrer Daten, das Recht auf Löschung, das Recht auf Vergessenwerden, das Recht auf Sperrung/Einschränkung von Daten, das Recht auf Widerruf von Daten, das Recht auf Widerspruch, das Recht auf Rechtsbehelf, das Recht, sich an Gerichte und Behörden zu wenden.

Auf besonderes Ersuchen in Bezug auf die Datenverarbeitung erteilen die Parteien ohne unbegründeten Verzug, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens entsprechende Auskunft, und stellen alle Informationen zur Verfügung der anderen Partei, die zum Nachweis der Einhaltung oben genannter Verpflichtungen geeignet sind, weiterhin die Durchführung von Audits für die andere Partei als Verantwortliche, oder für den von ihr beauftragten Prüfer ermöglicht oder unterstützt, Prüfungen vor Ort inbegriffen.

GERICHTSBARKEIT / ANWENDBARES RECHT

15.2 Bei verbraucherrechtlichen Streitigkeiten über die Qualität und Sicherheit von Waren und Dienstleistungen, die Anwendung der Regeln der Produkthaftung, den Abschluss und die Erfüllung von Verträgen hat der Auftraggeber das Recht, sich mit seiner Beschwerde an die an seinem Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Schlichtungsstelle zu wenden und ein Verfahren zu beantragen.

Zuständige Schlichtungsstellen:

https://fogyasztovedelem.kormany.hu/#/bekelteto_testuletek_elerhetosegei_2

15.3 Für eventuelle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind - neben dem Verfahren der Schlichtungsstelle - ausschließlich die Gerichte in Ungarn zuständig.

Für Streitigkeiten zwischen uns und dem Auftraggeber, die sich aus einem Vertrag zwischen den Parteien ergeben, alle Rechtsstreitigkeiten aus den ALB und deren Auslegung inbegriffen, ist - gemäß den Bestimmungen der ungarischen ZPO über die Zuständigkeit der Gerichte - ausschließlich das Bezirksgericht oder das Gericht am Ort unseres Geschäftssitzes zuständig.

15.4 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung in Textform (z.B. per E-Mail) oder per Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis, ausgenommen, die Schriftform ist gesetzlich vorgeschrieben ist.

15.5 In Angelegenheiten, die in diesen ALB nicht geregelt wurden, sind die Bestimmungen des Gesetzes V aus dem Jahre 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend.

15.6 Die vorliegenden ALB sind in ungarischer, englischer und deutscher Sprache abgefasst. Im Falle von Auslegungstreitigkeiten ist der ungarische Text maßgebend.

(Vertragsstand vom 1. März 2024)